### **Stadt** Heidelberg

0095/2020/IV

17.06.2020

Federführung:

Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Betreff:

Einrichtung einer temporären Sperrung der Straße vor der Fröbelschule zum morgendlichen Schulbeginn

## Informationsvorlage

#### Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Wieblingen	02.07.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

#### Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Wieblingen nimmt folgende Information der Verwaltung zur Kenntnis:

Die Wallstraße wird auf Höhe der Fröbelschule zum morgendlichen Schulbeginn für den Kraftfahrzeugverkehr temporär gesperrt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die temporäre Sperrung (Auf- und Abbau) während des Zeitraums vom 14.09.20 bis 23.10.20 belaufen sich auf ca. 50,00 € pro Tag. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von ca. 1.500,00 € (30 Tage – Sommerferien bis Herbstferien). Die Kostendeckung erfolgt aus dem laufenden Haushalt.

#### Zusammenfassung der Begründung:

Die Wallstraße wird auf Höhe der Fröbelschule zum morgendlichen Schulbeginn, vom 14.09.20 bis 23.10.20 für den Kraftfahrzeugverkehr temporär gesperrt.

### Begründung:

Der Bezirksbeirat Wieblingen hat mit Antrag 0002/2020/AN vom 03. Dezember 2019 die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die Wallstraße auf Höhe der Fröbelschule zum morgendlichen Schulbeginn für den Kraftfahrzeugverkehr temporär gesperrt werden kann.

Nach § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Eine solche Beschränkung ist nach § 45 Absatz 9 StVO nur zulässig, sofern eine Gefahrenlage, die aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse besteht, vorliegt und die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Demzufolge muss nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) eine aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse konkrete Gefahr für ein solches Rechtsgut bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.09.2018, 3 C 37/09). Ein solches Rechtsgut stellt u.a. die Sicherheit des Verkehrs dar (vgl. § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO; Verwaltungsgericht (VG) Regensburg, Urteil vom 17.05.2018, RN 5 K 17.1921). Somit ist auch das "Leben und [die] Gesundheit von Verkehrsteilnehmern [...]" geschützt (VG Köln, Urteil vom 14.03.2014, 18 K 2097/12). Hierbei ist nicht maßgebend, ob sich bereits ein Schadensfall realisiert hat, sondern vielmehr, dass "ohne eine gefahrenmindernde Tätigkeit der Straßenverkehrsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit [...] Schadensfälle eintreten können" (VG Ansbach, Urteil vom 26.03.2012, AN 10 K 11.01566). Nach dem VG Köln liegt "eine solche Gefahrenlage [...] regelmäßig vor, wenn die zu sperrende Straße in der Vergangenheit als Umgehungsstraße genutzt wurde, die zulässige Höchstgeschwindigkeit mehrfach nicht unerheblich überschritten wurde und es wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens und wegen der hohen Geschwindigkeiten zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Anwohner und Anlieger gekommen ist" (VG Köln, Urteil vom 22.01.2010, 18 K 4023/07).

Die Sicherheit der zu Fuß Gehenden, insbesondere die der schutzwürdigen Personen wie Schulkinder, ist insbesondere in den Morgenstunden im Umfeld der Schulen aufgrund der Elterntaxen nicht gewährleistet. Seitens der Kinderbeauftragten wurden der Verwaltung mehrere Schulen im Stadtgebiet genannt, vor denen eine temporäre Sperrung gewünscht ist – so auch die Fröbelschule. Zudem wurde u.a. diese Maßnahme auch im Rahmen des Sicherheitsaudits definiert.

Um den Schulweg sicherer zu gestalten, wird im Rahmen einer Probephase die Wallstraße temporär vom 14.09.20 bis 23.10.20 – montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr – für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Sperrung soll südlich der Berliner Kissen vor der Einmündung Wallstraße platziert werden. Anschließend wird das Pilotprojekt evaluiert und bewertet. Infolge dieser Maßnahme wird mit einer Reduzierung der Elterntaxen gerechnet. Dadurch werden die möglichen Konflikthäufigkeiten zwischen Kindern und von vorbeifahrenden Autos an der Schule in den Morgenstunden reduziert. In diesem Zusammenhang soll die Haltestelle für die Kleinbusse in südliche Richtung auf die dortigen Parkmöglichkeiten verlegt werden. Zur Freihaltung dieses Bereichs wird das Vorschriftzeichen 224 der Straßenverkehrsordnung (StVO) (,Haltestelle') aufgestellt. Darüber hinaus wird am Ende des nördlichen Dammwegs auf der westlichen Seite eine Elterntaxi-Haltestelle mit fünf Kurzzeitparkplätzen eingerichtet. Das ist ein weiterer Baustein um das Ziel, den Anteil der Elterntaxen unmittelbar vor dem Schulgebäude zu reduzieren gerecht zu werden.

Die temporäre Sperrung ist durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnen. Die Ausführung dieser Anordnung ist noch zu regeln und steht aufgrund der Corona-Pandemie unter Haushaltsvorbehalt.

# Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - (Codierung) berührt: Ziel/e:

MO 1 + Förderung eines umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehrs

MO 2 + Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Infolge der temporären Sperrung der Wallstraße auf Höhe der Fröbelschule entsteht ggf. ein Umweg, der jedoch unwesentlich und daher zumutbar ist. Zudem ist die temporäre Netzunterbrechung, auch im Hinblick auf die nur kurzweilige Sperrung, als verhältnismäßig anzusehen.

gezeichnet Jürgen Odszuck